

Antrag des Regierungsrates vom 24. Juli 2002

3990

**Gesetz
über die Universität Zürich
(Änderung)**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 24. Juli 2002,

beschliesst:

I. Das Gesetz über die Universität Zürich vom 15. März 1998 wird wie folgt geändert:

§ 12. Abs. 1 und 2 unverändert.
Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

Nebentätigkeit

§ 12 a. Erfindungen, welche das Universitätspersonal in Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit macht, stehen im Eigentum der Universität. Vorbehalten bleiben die in Forschungsaufträgen getroffenen Vereinbarungen. Die Erfinderin oder der Erfinder ist angemessen am Gewinn zu beteiligen.

Erfindungen
und urheber-
rechtlich
geschützte
Werke

Bei Computerprogrammen, die vom Universitätspersonal in Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit oder in Zusammenhang damit geschaffen werden, liegen die ausschliesslichen Verwendungsbefugnisse bei der Universität. Die Urheberin oder der Urheber ist angemessen am Gewinn zu beteiligen.

Erzielt das Universitätspersonal aus der Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken, die es in Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit geschaffen hat, einen erheblichen Gewinn, kann es verpflichtet werden, die Universität angemessen daran zu beteiligen.

§ 14. Abs. 1–4 unverändert.

Studienanwärterinnen und -anwärter können einer anderen Universität zur Immatrikulation zugewiesen werden.

Abs. 5 und 6 werden zu Abs. 6 und 7.

Zulassungs-
beschränkungen

§ 17. Die immatrikulierten Studierenden der Universität bilden eine öffentlich-rechtliche Körperschaft des kantonalen Rechts.

Vereinigung der
Studierenden

Diese nimmt ohne ein allgemein politisches Mandat die studentischen Interessen ihrer Mitglieder wahr und vertritt sie in hochschulpolitischen Angelegenheiten.

Die Körperschaft gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt insbesondere die Austrittsmöglichkeit und stellt die Rechte derjenigen Studierenden sicher, die ihr nicht angehören. Die Geschäftsordnung unterliegt der Genehmigung durch die Erweiterte Universitätsleitung.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Körperschaft in ihrer Geschäftsordnung Mitgliederbeiträge vorsehen. Diese dürfen höchstens 3% der Semestergebühr betragen.

Soziale,
kulturelle
und sportliche
Einrichtungen

§ 21. Die Universität kann für ihre Angehörigen soziale und kulturelle Einrichtungen sowie Einrichtungen des Hochschulsports führen oder unterstützen.

Kantonsrat

§ 25. Abs. 1 unverändert.

Ihm obliegen:

Ziffer 1 unverändert.

2. Genehmigung des Rechenschaftsberichts;

Ziffer 3 unverändert.

Regierungsrat

§ 26. Abs. 1 unverändert.

Er hat zuhanden des Kantonsrates folgende Aufgaben:

Ziffer 1 unverändert.

2. Verabschiedung des Rechenschaftsberichts;

Ziffer 3 unverändert.

Er ist abschliessend zuständig für:

Ziffern 1 und 2 unverändert.

Ziffer 3 wird aufgehoben.

Ziffern 4 und 5 werden zu Ziffern 3 und 4.

Zusammen-
setzung
und Wahl

§ 28. Dem Universitätsrat gehören sieben bis neun Mitglieder an:

1. von Amtes wegen:

das für das Bildungswesen zuständige Mitglied des Regierungsrates;

Ziffer 2 unverändert.

Abs. 2–4 unverändert.

An den Sitzungen des Universitätsrates nehmen eine Vertreterin oder ein Vertreter der für das Gesundheitswesen zuständigen Direktion sowie die Universitätsleitung mit beratender Stimme teil. Satz 2 unverändert.

§ 29. Abs. 1 unverändert.

Dem Universitätsrat obliegen zuhanden des Regierungsrates die folgenden Aufgaben:

Ziffern 1–4 unverändert.

5. Verabschiedung des Rechenschaftsberichts;

Abs. 3 und 4 unverändert.

Er ist abschliessend zuständig für:

Ziffern 1–3 unverändert.

4. Genehmigung des Leitbilds der Universität;

5. Verabschiedung der Evaluationsplanung der Universität;

6. Genehmigung der Institutsordnungen;

Ziffer 5 wird zu Ziffer 7.

8. Genehmigung der Anstellung der Verwaltungsdirektorin oder des Verwaltungsdirektors;

9. Ernennung, Beförderung und Entlassung der Professorinnen und Professoren sowie der Leiterin oder des Leiters der Evaluationsstelle;

10. Schaffung, Umwandlung und Aufhebung von Fakultäten, Instituten und weiteren Organisationseinheiten der Universität;

11. Genehmigung von Kompetenzzentren;

Ziffern 8 und 9 werden zu Ziffern 12 und 13.

Ziffer 10 wird aufgehoben.

Ziffer 11 wird zu Ziffer 14.

Vorbehalten bleibt für die Medizinische Fakultät betreffend Ziffern 10, 12 und 14 die Regelung gemäss § 6.

§ 31. Abs. 1 und 2 unverändert.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

Ziffern 1–5 unverändert.

6. Erstellung des Rechenschaftsberichts zuhanden des Universitätsrates.

Abs. 4 und 5 unverändert.

§ 32. Die Erweiterte Universitätsleitung setzt sich zusammen aus:

Ziffern 1–3 unverändert.

4. den Delegierten des administrativen und des technischen Personals mit beratender Stimme;

Ziffer 4 wird zu Ziffer 5.

Abs. 2 unverändert.

Funktion
und Aufgaben

Universitäts-
leitung

Erweiterte
Universitäts-
leitung

Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Verabschiedung des Leitbilds der Universität unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat.

Ziffern 2–7 unverändert.

Fakultäts-
versammlung

§ 34. Abs. 1 Satz 1 unverändert. Für einzelne Geschäfte können weitere Personen beigezogen werden.

Die Fakultätsversammlung ist das oberste Organ der Fakultät.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

Ziffer 1 unverändert.

2. Verabschiedung des Organisationsreglements der Fakultät unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Erweiterte Universitätsleitung;

Ziffern 3–6 unverändert.

Die Universitätsordnung kann die Antragstellung auf Berufung von Professorinnen und Professoren einer Kommission der Fakultät zuweisen.

Abs. 4 wird zu Abs. 5.

Entwicklungs-
und Finanzplan

§ 38. Satz 1 unverändert. Sie ist dabei an die Vorgaben der integrierten Planung des Kantons gebunden.

Studien-
und Prüfungs-
gebühren

§ 41. Sätze 1 und 2 unverändert. Sie sind unter Wahrung des gleichen Zugangs aller Personen mit der nötigen Vorbildung zur Universität zu bemessen.

Die Semestergebühr darf die gemäss der Interkantonalen Universitätsvereinbarung festgesetzte Höchstgrenze für Studiengebühren nicht überschreiten.

Abs. 2, 3 und 4 werden zu Abs. 3, 4 und 5.

Gebühren für
Weiterbildungs-
veranstaltungen

§ 42 a. Nachdiplomstudien und berufsbegleitende Weiterbildungsveranstaltungen sind kostendeckend in Rechnung zu stellen. Der Universitätsrat regelt die Ausnahmen.

Gebühren
für soziale,
kulturelle und
sportliche
Einrichtungen

§ 42 b. Für Dienstleistungen sozialer und kultureller Einrichtungen sowie von Einrichtungen des Hochschulsports, welche die Universität oder in ihrem Auftrag Dritte für Universitätsangehörige erbringen, kann die Universitätsleitung angemessene Gebühren festsetzen.

Die Gebühren dürfen die anrechenbaren Nettokosten nicht übersteigen.

§ 50 a. Die am 30. September 2002 ablaufende Amtsdauer des Amtsdauer des
Universitätsrates wird bis 30. Juni 2003 verlängert.

II. § 50 a tritt rückwirkend auf den 1. Oktober 2002 in Kraft.

Weisung

I. Ausgangslage

Das Gesetz über die Universität Zürich vom 15. März 1998 (UniG; LS 415.11) ist seit dem 1. Oktober 1998 in Kraft. Nach über dreijähriger Anwendungszeit hat sich gezeigt, dass damit die gesteckten Ziele weitgehend erreicht werden konnten: Eine leistungsstarke und innovative Forschung, Lehre und Dienstleistung an der Universität zu fördern und zu erhalten, die Effektivität durch flexibleren und gezielteren Mitteleinsatz zu steigern und die Autonomie der Universität im Rahmen schlankerer und transparenterer Organisations- und Leitungsstrukturen zu erhöhen. Die bis anhin gemachten Erfahrungen geben in verschiedenen Bereichen Anlass zu kleineren Ergänzungen und Anpassungen des Gesetzes. Diese sollen im Rahmen einer Teilrevision des Universitätsgesetzes vorgenommen werden.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

§ 12 Nebentätigkeit und Erfindungen

§ 12 Abs. 4 UniG sieht vor, dass die Verwertungsrechte an urheberrechtlich geschützten Werken dem Urheber zustehen. Erzielt das Universitätspersonal aus der Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken, die es in Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit geschaffen hat, einen erheblichen Gewinn, kann es verpflichtet werden, die Universität angemessen daran zu beteiligen.

Software gehört nach Urheberrechtsgesetz (SR 231.1) ausdrücklich zu den urheberrechtlich geschützten Werken. Wenn in einem Arbeitsverhältnis bei Ausübung dienstlicher Tätigkeiten sowie in Erfüllung vertraglicher Pflichten ein Computerprogramm geschaffen wird,

so ist nach den bundesrechtlichen Bestimmungen der Arbeitgeber allein zur Ausübung der ausschliesslichen Verwendungsbefugnisse berechtigt. Im Gegensatz dazu steht die Regelung der Universität, indem bei den Urheberrechten für Computerprogramme keine entsprechende Ausnahme statuiert wird. Zwar können anders lautende Vereinbarungen getroffen werden (§ 54 der Personalverordnung der Universität, UniPVO; LS 415.21); eine automatische Berechtigung des Arbeitgebers, wie sie das Bundesgesetz vorsieht, ist jedoch nicht gegeben. Dies kann dazu führen, dass der Universität wertvolle Rechte an Computerprogrammen entgehen. Die Ergänzung des Universitätsgesetzes schafft klare Verhältnisse und ermöglicht gleichzeitig eine angemessene Beteiligung der Urheberin oder des Urhebers.

Aus Gründen der Transparenz und Übersichtlichkeit sollen für die Regelung der Nebentätigkeit und die Regelung bei Erfindungen und urheberrechtlich geschützten Werken zwei getrennte Bestimmungen geschaffen werden (§ 12 Nebentätigkeit; § 12a Erfindungen und urheberrechtlich geschützte Werke).

§ 14 Zulassungsbeschränkungen

Der Regierungsrat kann auf Antrag des Universitätsrats für einzelne Lehrgebiete Zulassungsbeschränkungen anordnen, soweit dies mit Rücksicht auf die Gewährleistung eines ordnungsgemässen Studienbetriebs erforderlich ist. Bei Zulassungsbeschränkungen entscheidet die Eignung der Studienanwärterinnen und -anwärter (§ 14 Abs. 1 und 4 UniG). § 28 des Reglements über die Zulassung zum Studium an der Universität (RZS; LS 415.31) sieht vor, dass Bewerberinnen und Bewerber, die an der Universität Zürich studieren möchten und auf Grund des Eignungstests einen Studienplatz erhalten, einer anderen Universität zugewiesen werden können. Eine spätere Fortsetzung des Studiums an der Universität Zürich bleibt vorbehalten und richtet sich nach den Aufnahmekapazitäten im betreffenden Studienjahr.

Eine solche Umleitung kann für die Betroffenen einschneidende Folgen haben. Nicht zuletzt kann ein erheblicher finanzieller Mehraufwand entstehen. Vor diesem Hintergrund ist die Regelung im RZS ungenügend. Um dem Legalitätsprinzip Genüge zu tun, bedarf es einer Grundlage im Universitätsgesetz.

§ 17 Organisation der Studierenden

Die immatrikulierten Studierenden der Universitäten Bern, Basel, St. Gallen, Luzern und Freiburg bilden von Gesetzes wegen eine öffentlich-rechtliche Körperschaft des kantonalen Rechts. Die Universitäten Genf, Neuenburg und Lausanne sowie die Università della Svizzera Italiana kennen Studierendenvereinigungen als privatrechtlich organisierte Vereine. Für die Universität Zürich soll das Modell

der öffentlich-rechtlichen Körperschaft übernommen werden. Dabei soll die Vereinigung der Studierenden die studentischen Interessen ihrer Mitglieder wahren; ein allgemein politisches Mandat kommt ihr nicht zu. Mit dem heutigen Studierendenrat sind die Grundlagen für eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit demokratischen Strukturen bereits vorhanden. Diese sind in einer Geschäftsordnung zu verankern, welche durch die Erweiterte Universitätsleitung zu genehmigen ist. Ebenso soll die Geschäftsordnung den Austritt von Studierenden regeln, die der Vereinigung nicht angehören wollen. Es besteht somit keine Zwangsmitgliedschaft. Vielmehr muss die Geschäftsordnung sicherstellen, dass die Nichtmitglieder in ihren Mitsprache- und Mitwirkungsrechten im universitären Meinungsbildungsprozess nicht benachteiligt werden. Insbesondere ist die aktive und passive Wählbarkeit in universitäre Gremien zu gewährleisten. Damit die Vereinigung ihre Aufgaben erfüllen kann, soll sie im Rahmen der Geschäftsordnung auch Mitgliederbeiträge festsetzen können. Die Grenze liegt bei 3% der Semestergebühr. Die Vereinigung wird dadurch unabhängiger von externen Finanzierungsquellen, die nicht regelmässig Beiträge leisten. Die Ressourcenplanung auf verlässlicher Basis ermöglicht einen kontinuierlichen, zielorientierten Einsatz im Dienste der Studierenden.

§ 21 Soziale, kulturelle und sportliche Einrichtungen

Die Universität kann für ihre Angehörigen soziale und kulturelle Einrichtungen führen oder unterstützen. Dazu gehören beispielsweise Angebote für die Kinderbetreuung und die finanzielle Unterstützung von minderbemittelten Studierenden.

Ein weiteres Anliegen der Universität ist die Förderung des Hochschulsports. Die Universität ist wie die ETH Zürich Mitglied des Akademischen Sportverbandes Zürich (ASVZ) und unterstützt dessen Aktivitäten. Der ASVZ besteht seit 1939 und ist ein hochschulübergreifender Dienstleistungsbetrieb mit dem Zweck, den Sport für alle Studierenden und Angehörigen der Zürcher Hochschulen zu fördern. Gegen Entrichtung einer Gebühr sind die Angehörigen der Universität berechtigt, das Angebot des ASVZ zu günstigen Konditionen zu nutzen, wobei der Beitrag der Studierenden, derzeit Fr. 18 pro Semester, mit der ordentlichen Semestergebühr erhoben wird (§ 30 Universitätsordnung, UniO; LS 415.111). Durchschnittlich wird das sportliche Angebot, das über 50 Sportarten umfasst, von mehr als 60% der Hochschulangehörigen mindestens einmal pro Woche beansprucht. Mit der Unterstützung des ASVZ will die Universität die Bedeutung eines vernünftigen Ausgleichs zwischen intellektueller und körperlicher Leistung unterstreichen.

Um den Stellenwert dieses Angebots hervorzuheben, soll der Hochschulsport im Universitätsgesetz – analog zum Entwurf des neuen ETH-Gesetzes – ausdrücklich erwähnt werden.

§ 25 Kantonsrat

Da dem Kantonsrat nur ein Rechenschaftsbericht, nämlich der Jahresbericht, vorzulegen ist, kann auf eine Formulierung im Plural verzichtet werden. Die §§ 26 Abs. 2 Ziffer 2, 29 Abs. 2 Ziffer 5 und 31 Abs. 3 Ziffer 6 sind anzugleichen.

§ 26 Regierungsrat und § 38 Entwicklungs- und Finanzplan

Gemäss Verfassung entscheidet der Regierungsrat zuhanden des Kantonsrates über den Entwurf des Voranschlages und der Jahresrechnung. Nach § 18 des Organisationsgesetzes des Regierungsrates führt der Regierungsrat eine integrierte Planung, die Ziel, Leistungsmenge und -qualität sowie die damit verbundenen Kosten umfasst (Konsolidierter Entwicklungs- und Finanzplan, KEF). Im KEF des Kantons werden die gesamte staatliche Tätigkeit, die Finanzen sowie die Planung, einschliesslich Universität, umfassend dargestellt. In diesem Rahmen führt die Universität eine eigene Entwicklungs- und Finanzplanung mit den Zielen und Schwerpunkten von Forschung, Lehre und Dienstleistung (§ 38 UniG). Den Entwicklungs- und Finanzplan der Universität (EFP) genehmigt der Regierungsrat (§ 26 Abs. 3 Ziffer 3 UniG). Die Finanzplanung der Universität fliesst somit in die allgemeine Planung des Kantons ein; die Festlegung des Staatsbeitrags im Rahmen der Vierjahresplanung des KEF ist jedoch Sache des Regierungsrates. Der Grundsatz, dass sich finanzielle Entwicklung der Universität innerhalb der Planung des Kantons bewegen muss, soll deshalb in § 38 des Universitätsgesetzes ausdrücklich erwähnt werden. Auf eine Unterbreitung des EFP zur formellen Genehmigung durch den Regierungsrat kann demgegenüber verzichtet werden.

§ 28 Zusammensetzung und Wahl des Universitätsrates

Dem Universitätsrat gehören von Amtes wegen die für das Bildungs- und das Gesundheitswesen zuständigen Mitglieder des Regierungsrates an (§ 28 Abs. 1 Ziffer 1 UniG). Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Bildungsdirektion hat verschiedene bildungspolitische Mandate auf kantonaler und Bundesebene inne. Die Entscheidungen der entsprechenden Gremien haben einen unmittelbaren Einfluss auf die Planung und Entwicklung der Universität und müssen in den Meinungsbildungsprozess des Universitätsrats einfließen. Deshalb ist die Zugehörigkeit der Bildungsdirektorin oder des Bildungsdirektors zum Universitätsrat unverzichtbar. Die Einsitznahme der Gesundheitsdirektorin oder des Gesundheitsdirektors hat ihren Ursprung in der

engen Zusammenarbeit zwischen der Universität und den Universitätsspitalern im Bereich der klinischen Medizin. Die entsprechenden Interessen der Gesundheitsdirektion müssen jedoch nicht unbedingt von der Vorsteherin oder vom Vorsteher wahrgenommen, sondern können auch von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter mit beratender Stimme vertreten werden. Die Mitwirkungsrechte der Universität in Bezug auf das Universitätsspital soll entsprechend jener der Gesundheitsdirektion im Universitätsrat ausgestaltet werden.

§ 29 Funktion und Aufgaben des Universitätsrates

Abs. 5 Ziffer 4

Das Leitbild der Universität wird von der Erweiterten Universitätsleitung verabschiedet (§ 32 Abs. 3 Ziffer 1 UniG). Es repräsentiert das Selbstverständnis und die allgemeinen Ziele der Universität. Auf Grund dessen hohen internen und externen Stellenwerts soll der Universitätsrat als oberstes Organ der Universität das Leitbild mit gestalten können, was mittels der neuen Genehmigungskompetenz ohne unnötige Einschränkung der operativen Gremien ermöglicht wird. § 32 Abs. 3 Ziffer 1 ist anzugleichen.

Abs. 5 Ziffern 5 und 9

Gemäss § 4 UniG trifft die Universität Vorkehrungen zur Sicherung der Qualität von Forschung, Lehre und Dienstleistung. Die Universität kommt diesem gesetzlichen Auftrag mit der regelmässigen Durchführung von Evaluationen nach. Diese bezwecken einerseits die Qualitätssicherung und -steigerung, andererseits bilden die Ergebnisse für den Universitätsrat die Grundlage für strategische Entscheidungen, stellen also als ein wichtiges Führungsinstrument dar. Zudem kann die mit der Evaluation verbundene Transparenzsteigerung einen Beitrag zu einem positiven Auftritt der Universität in der Öffentlichkeit leisten.

Zur Organisation und Überwachung der Evaluationen schuf der Universitätsrat eine Evaluationsstelle. Deren Aufgaben und Organisation sind im Evaluationsreglement der Universität Zürich (LS 415.115) geregelt. Danach ist die Evaluationsstelle als fachlich unabhängige Einheit dem Universitätsrat unterstellt (§ 4 Abs. 1 und 2 Evaluationsreglement), der auch für die Anstellung und Entlassung der Leiterin oder des Leiters der Evaluationsstelle zuständig ist (§ 3 Abs. 2). Um dem Stellenwert der Evaluation gerecht zu werden, soll die Zuständigkeit des Universitätsrates für die Verabschiedung der Evaluationsplanung und die Ernennung der Leiterin oder des Leiters der Evaluationsstelle im Gesetz verankert werden.

Abs. 5 Ziffer 8

Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor ist gemäss § 31 Abs. 1 Ziffer 3 UniG Mitglied der Universitätsleitung. Die Anstellung erfolgt bislang durch dasselbe Organ. Diese Systemwidrigkeit wird durch die dem Universitätsrat in der neuen Ziffer 8 eingeräumte Genehmigungskompetenz behoben.

Abs. 5 Ziffer 10

Gemäss § 29 Abs. 5 Ziffer 7 UniG ist der Universitätsrat abschliessend für die Schaffung, Umwandlung und Aufhebung von Instituten und weiteren Organisationseinheiten der Fakultäten zuständig. In dieser Formulierung nicht ausdrücklich erwähnt ist die Kompetenz des Universitätsrates zur Schaffung, Umwandlung und Aufhebung von Fakultäten. Zwar ergibt sich diese Kompetenz aus § 22 Abs. 1 UniG, wonach die Universitätsordnung – die gemäss § 29 Abs. 5 Ziffer 1 UniG vom Universitätsrat erlassen wird – die Fakultäten bezeichnet. § 29 UniG sollte jedoch die Befugnisse und Zuständigkeiten des Universitätsrates abschliessend aufzählen, was eine Präzisierung erforderlich macht. Die neue Regelung weist dem Universitätsrat eine umfassende Kompetenz zur Gliederung der Universität und Schaffung neuer oder Anpassung bestehender Organisationsstrukturen zu. Dabei wird sich der Universitätsrat auf die Gestaltung von Organisationseinheiten mit strategischer Bedeutung, wie Fakultäten und Institute oder fakultätsübergreifende Organisationseinheiten, beschränken.

Abs. 5 Ziffer 11

Kompetenzzentren sind wissenschaftliche Netzwerke, in denen Institute der Universität oder Teilbereiche von Instituten ihre Arbeit unter strategischen Zielsetzungen koordinieren. Es sind keine Organisationseinheiten, wie Fakultäten oder Institute, sondern wissenschaftliche Kooperationsprojekte. Solche Kooperationen entwickeln sich oft in freier wissenschaftlicher Zusammenarbeit, weshalb es nicht um ihre Schaffung oder Aufhebung geht, sondern um die Feststellung ihrer Existenz. Die strategische Bedeutung der Kompetenzzentren rechtfertigt die Genehmigung durch den Universitätsrat. Durch den Einschub von Ziffer 11 wird eine Lücke im geltenden Recht geschlossen. Die Richtlinien für Kompetenzzentren der Universität Zürich vom 15. Januar 2002 erfahren dadurch keine Änderung.

Abs. 5 alt Ziffer 10

Da dieser Bestimmung neben § 29 Abs. 2 Ziffer 1 (Antragstellung zum Globalbudget) keine selbstständige Bedeutung zukommt, kann sie aufgehoben werden.

§ 32 Erweiterte Universitätsleitung

Die Vertretung des administrativen und des technischen Personals gemäss § 34 UniPVO ist gesetzlich zu verankern.

§ 34 Fakultätsversammlung

Abs. 1 Satz 2

Für fakultätsübergreifende Studiengänge muss eine Möglichkeit vorgesehen werden, Mitglieder einer anderen Fakultät an die Fakultätsversammlung zuzulassen.

Abs. 3 Ziffer 2

Der Erlass des Organisationsreglements durch die Fakultätsversammlung und die Genehmigung durch die Erweiterte Universitätsleitung wird unverändert beibehalten. Die Formulierung wird jedoch der übrigen Terminologie des Gesetzes angepasst (vgl. § 31 Abs. 3 Ziffer 4).

Abs. 4

Gemäss § 34 Abs. 3 Ziffer 4 UniG stellt die Fakultätsversammlung der Universitätsleitung Antrag auf Berufung und Beförderung von Professorinnen und Professoren. Bei Berufungen trifft die Fakultätsversammlung ihren Entscheid auf Grund der Vorschläge der Berufungskommission, welche von der Universitätsleitung auf Antrag der Fakultät eingesetzt wird (§ 10 Abs. 4 und 5 UniO). Die Erfahrung hat gezeigt, dass sich die Entscheidungsfindung im Rahmen der Fakultätsversammlung als problematisch erweisen kann. Vor allem in grossen Fakultäten mit einem breiten Spektrum von Lehrstühlen können sachfremde Beeinflussungen von innen und aussen eine qualitätsbezogene Diskussion und Antragstellung erschweren oder verunmöglichen. Um dringliche Berufungen beschleunigen und die Mitwirkung situationsgerecht gestalten zu können, soll die Kompetenz zur Antragstellung für Berufungen einer Kommission der Fakultät übertragen werden können. Dieser Fakultätsausschuss soll den Vorschlag der Berufungskommission an Stelle der Fakultätsvollversammlung beraten, über die Platzierung der Bewerberinnen und Bewerber entscheiden und der Universitätsleitung Antrag stellen können. Der Universitätsrat kann im Rahmen der Universitätsordnung für die einzelnen Fakultäten flexibel festlegen, ob die Fakultätsversammlung oder eine Fakultätskommission antragsberechtigt ist.

In den meisten Universitäten ist das Berufungsverfahren in analoger Weise zur zürcherischen Lösung geregelt. Eine wesentlich andere Regelung kennt die ETH. An der ETH werden ordentliche und ausserordentliche Professorinnen und Professoren vom ETH-Rat auf Antrag des Präsidenten der ETH gewählt. Die Vorbereitung der Wahl von Professorinnen und Professoren obliegt dem Präsidenten. Er setzt

dafür eine Wahlvorbereitungskommission ein, die ihm einen Besetzungsvorschlag unterbreitet. Für die Zusammensetzung der Wahlvorbereitungskommission kann die Departementskonferenz, die der Fakultätsversammlung der Universität entspricht, Vorschläge machen, wobei die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher zwingend der Wahlvorbereitungskommission angehört. In der Regel ist eine erhebliche externe Vertretung vorgesehen. Ein Entscheid der Departementskonferenz über die Vorschläge der Wahlvorbereitungskommission ist nicht vorgesehen. Zudem hat der Präsident das Recht, Direktberufungen ohne Einsetzung einer Wahlvorbereitungskommission vorzunehmen; dies kommt aber äusserst selten vor.

Die Universitäten Bern und Genf verfügen – im Unterschied zur ETH und der Universität Zürich – nicht über einen Rat mit Entscheidungskompetenzen. An der Universität Bern setzt die betroffene Fakultät für die Berufung von ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren eine Ernennungskommission ein. Die Fakultätsreglemente regeln die Zusammensetzung dieser Kommission; sie können den Beizug externer Sachverständiger vorsehen. Die Ernennungskommission bereitet den Ernennungsantrag vor. Dieser wird von der Fakultät zuhanden der Universitätsleitung beschlossen. Die Universitätsleitung prüft den Ernennungsantrag und stellt der Erziehungsdirektion bei Berufungen von ordentlichen Professorinnen und Professoren Antrag auf Aufnahme von Ernennungsverhandlungen mit einer bestimmten Kandidatin oder einem bestimmten Kandidaten. Nach Genehmigung durch die Erziehungsdirektion werden die Ernennungsverhandlungen aufgenommen. Nach Abschluss der Ernennungsverhandlungen stellt die Universitätsleitung der Erziehungsdirektion Antrag auf Ernennung. Diese prüft den Antrag und stellt dem Regierungsrat Antrag auf Ernennung einer ordentlichen Professorin oder eines ordentlichen Professors. Ausserordentliche Professorinnen und Professoren werden durch die Universitätsleitung ernannt.

Auch an der Universität Genf wird die Berufungskommission vom betroffenen Professorenkollegium (Versammlung der ordentlichen oder ausserordentlichen Professorinnen und Professoren) eingesetzt, wobei der Beizug von zwei externen Expertinnen oder Experten zwingend vorgeschrieben ist. Diese geben indessen lediglich ein Gutachten ab, ohne stimmberechtigt zu sein. Die Berufungskommission unterbreitet dem Professorenkollegium einen Vorschlag zur Vorprüfung. Das Resultat der Prüfung geht zusammen mit dem Vorschlag der Berufungskommission an das Rektorat. Dieses stellt über die Erziehungsdirektion Antrag an den Regierungsrat.

Für die Universitäten Bern und Genf finden sich die wesentlichen Verfahrensschritte – vergleichbar mit der Zürcher Regelung – im formellen Gesetz. Das Berufungsverfahren für die ETH ist dagegen auf Verordnungsstufe geregelt.

§ 41 Studien- und Prüfungsgebühren

Gemäss § 41 Abs. 1 UniG wird die Höhe der Studiengebühren durch die an den anderen schweizerischen Universitäten geltenden Ansätze begrenzt. Diese bewegen sich heute in der Regel in der Gröszenordnung der zürcherischen Semestergebühr von 640 Franken pro Semester.

Vor dem Hintergrund der steigenden Studierendenzahlen und der zum Teil schlechten Betreuungsverhältnisse macht die Universität für die nächsten Jahre einen deutlich höheren Staatsbeitrag geltend. Angesichts des wirtschaftlichen Umfeldes und der sich verschlechternden Finanzlage des Kantons ist eine Erhöhung des Staatsbeitrages im gewünschten Umfang nicht möglich. Damit die Universität dennoch zu mehr Mitteln kommt, soll auf Gesetzesstufe die Möglichkeit für eine moderate Erhöhung der Semestergebühr geschaffen werden.

Die Festlegung der Studiengebühren ist Sache des Kantons bzw. der Universität. Da die Nichtuniversitätskantone einen erheblichen Beitrag zur Finanzierung der Universitäten beisteuern, können diese Beiträge gemäss der Interkantonalen Universitätsvereinbarung gekürzt werden, falls die Universitäten zu hohe Studiengebühren erheben. Art. 15 des Konkordates lautet wie folgt:

Die Universitätskantone können angemessene individuelle Studiengebühren erheben. Übersteigen diese Gebühren eine von der Kommission Universitätsvereinbarung festgelegte Höchstgrenze, werden die in Artikel 12 festgelegten Beiträge an den betreffenden Universitätskanton entsprechend gekürzt.

Als obere Begrenzung der Semestergebühren soll neu die Höchstgrenze gemäss Art. 15 der Interkantonalen Universitätsvereinbarung festgelegt werden. Gemäss einem Beschluss der Kommission Universitätsvereinbarung vom 14. Dezember 2000 wurde die Höchstgrenze der Studierendengebühren auf das Doppelte des gewichteten Mittels der Studiengebühren der Universitäten und der ETH festgelegt. Diese Höchstgrenze beträgt gegenwärtig (Stand: Dezember 2001) 1224 Franken pro Semester. Einen Sonderfall stellt die Universität des Kantons Tessin dar, weil der Kanton 1200 Franken als Studiengebühr und 800 Franken als Unkostenbeitrag deklariert.

§ 42 a Gebühren für Weiterbildungsveranstaltungen

Die Universität pflegt die akademische Weiterbildung und fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs (§ 2 Abs. 3 UniG). Diesem gesetzlichen Auftrag wird die Universität durch ein breites Angebot an Veranstaltungen gerecht. Der Katalog reicht von Nachdiplomstudiengängen bis hin zu Tagesveranstaltungen in verschiedensten Bereichen. Die Regelungen der Kurskosten sind nicht einheitlich. Teilweise werden die Vollkosten auf die Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer umgelegt, teilweise sind die Veranstaltungen nicht selbsttragend. Deshalb soll der Grundsatz der kostendeckenden Durchführung für Nachdiplomstudien und berufs begleitende Weiterbildungsveranstaltungen im Gesetz verankert werden. Nicht darunter fallen insbesondere Doktors- und Postdoktoratsstudien, aber auch didaktische Weiterbildungsveranstaltungen. Der Universitätsrat soll bei besonderen universitären Interessen Ausnahmeregelungen treffen können.

§ 42 b Gebühren für soziale, kulturelle und sportliche Einrichtungen

§ 21 UniG sieht vor, dass die Universität für ihre Angehörigen soziale oder kulturelle Einrichtungen führen oder unterstützen kann. Für die Benutzung universitätseigener Einrichtungen kann die Universitätsleitung angemessene Gebühren festlegen (§ 43 Abs. 1 UniG). Solche Gebühren werden beispielsweise mittels eines obligatorischen Semesterbeitrags für die Nutzung der allgemein zugänglichen universitären Bibliotheken und Sammlungen erhoben.

Indessen fehlt die gesetzliche Ermächtigung, für die Bereitstellung eines Angebots Dritter, das von der Universität finanziell mit getragen wird, von den Studierenden einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Deshalb beruht die Semestergebühr für die Leistungen des ASVZ derzeit auf Freiwilligkeit. Zudem sind universitätseigene Einrichtungen denkbar, deren Leistungen nicht in der Bereitstellung von Infrastruktur bestehen und die sich deshalb nicht durch eine Benutzungsgebühr im Sinne von § 43 Abs. 1 UniG abgelten lassen. Hierfür als Beispiel zu nennen ist die Stipendienkasse der Universität, die von den Studierenden mit einem Semesterbeitrag unterstützt wird. Mit einer Ergänzung des Universitätsgesetzes wird eine klare gesetzliche Befugnis zur Erhebung solcher Gebühren geschaffen und dadurch eine Unvollständigkeit des Gesetzes beseitigt.

§ 50 a Amtsdauer des Universitätsrates

Die gegenwärtige Amtsdauer des Universitätsrates begann am 1. Oktober 1998, dem Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Universitätsgesetzes, und endet nach vier Jahren am 30. September 2002. Sie soll an die Amtsdauern des Bildungsrates und der übrigen Kommissionen des Regierungsrates angeglichen werden, die jeweils am 1. Juli begin-

nen. Diese Anpassung kann durch eine Verlängerung der laufenden Amtsdauer bis 30. Juni 2003 erfolgen, wobei die erforderliche Gesetzesbestimmung rückwirkend auf den 1. Oktober 2002 in Kraft tritt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber i.V.:
Buschor Hirschi